

Pranumerations-Preise:

Für Arab:	
Ganzjährig	12 fl. — fr.
Halbjährig	6 — —
Vierteljährig	3 — —
Mit täglicher Postverendung:	
Ganzjährig	14 fl. — fr.
Halbjährig	7 — —
Vierteljährig	3 — 50 "

Das Abendblatt pr. Quartal 1 fl. 6 W.

Krader Zeitung.

Redaktion
im Winter'schen Neugebäude, 1. Stoz
Expeditions- u. Insertions
Bureau:
Hauptplaz, S. Goldschneider's Buchhandlung.
Einsendungen für die „Journal Aller“
u. dgl. werden mit 20 Kfr. die Zeile
berechnet.
Manuskripte werden nicht zurücker-
stattet.

Nro. 112.

Mittwoch den 15. Mai 1861. (Morgenblatt.)

X. Jahrgang.

Telegramm

der
„Kradler Zeitung.“

Pest, 11. Mai. (10 Uhr Abends.)
„Magnarorsäg“ bringt das von Teleki
hinterlassene Medefragment. Dasselbe ist im
Wesentlichen eine drastische Darstellung Un-
garns zwölffähriger Leidensgeschichte.

Landtagsbericht.

S. C. Pest, 13. Mai. Die heutige Sitzung des
Unterhauses war mehr als der Beginn der wesentlichen
Landtagsberatungen, sie war ein erhebendes Moment
in der Geschichte der Nation. Wie zuweilen ein Ein-
zelner in einem kritischen Moment seines Lebens mit
sich selbst zu Rathe gehend, von der untrüglichen Stimme
seines Gewissens das ermutigende Zeugniß erhält, daß
er nichts denkt, nichts begehrt, nichts anstrebt, als was
recht und sittlich ist, — so schien es, als ob in Deák
das Gewissen der Nation seine Stimme vernahmen ließ,
und feierlich das Zeugniß gab, daß mit der Nation
die göttliche Macht des Rechtes ist. Nie haben auch
schmucklosere, einfachere Worte ein größeres Maß von
Begeisterung hervorgerufen, als die Rede, in welcher
Deák seinen Antrag, an Se. Majestät eine Adresse zu
richten, motivirte. Das Publikum schien eine solche
Wirkung gehabt zu haben, denn um 9 Uhr, eine
Stunde vor Beginn der Sitzung, war der Aufgang zu
den bereits überfüllten Gallerien schon unmöglich, und
bald füllte sich auch der Saal nicht allein mit Depu-
tirten, sondern auch mit zahlreichen Gästen. Viele
Magnaten und Prälaten hatten sich auf der Gallerie
recht frühzeitig eingefunden. — Deák, der Held des
Tages, wurde mit donnerndem, dreimal wiederholtem Hui
empfangen, und nahm an der Ecke einer Bank im
rechten Centrum seinen Sitz ein. Um 10 Uhr eröff-
nete der Präsident die Sitzung. Nach Verlesung und
Verifizierung der Protokolle der zwei letzten Sitzungen
wurde der Bericht der, mit dem Arrangement des
Telekischen Leichenbegängnisses betrauten Kommission
verlesen. Hierauf stellte Tiska Kálmán den An-
trag, der Landtag möge wegen Teleki's Hinscheiden eine
Landestrauer anordnen, den Schmerz des Landes über Te-
leki's Tod aussprechen, und schließlich den Sitz, welchen Te-
leki eingenommen, leer lassen. Balog János wollte noch
(sich auf ähnliche Vorgänge in der Geschichte berufend),
einen vierten Punkt beantragen, nämlich daß der Land-
tag den Tod Teleki's anderen gleichgesinnten Parlamen-
ten anzeige. Balog's Antrag wurde indeß unbeachtet
gelassen, während der Präsident die Motion Tiska
Kálmán's formulirte, und unter Zustimmung des Hauses
als Beschluß ansprach. Es wird demnach eine zwei-
wöchentliche Landestrauer angeordnet werden. Auf
Antrag Franz v. Kubinyi's wird der Beschluß
des Hauses dem Oberhause zur Kenntnisaufnahme mitge-
theilt werden. — Der Präsident zeigte nun die seit
der letzten Sitzung eingelaufenen Zuschriften an. Es
sind zunächst zwei Petitionen von Háromszék und
Kézdi-Basárhely, welche beide um die Voll-
ziehung der Union Siebenbürgens bitten. Dieselben
werden gedruckt, und gleich den übrigen Petitionen
ähnlichen Inhalts unter den Mitgliedern des Hauses
vertheilt werden. Die Petitionen des Esorváder
und des Neutraer Komitates, ferner der Städte Raab,
Debreczin, Zenta und Gran, welche um Maßregeln
gegen die ungesetzliche Steuerexekution bitten, werden
der Verhandlung über die betreffende Frage vorbehal-
ten. — Das Zalaer Komitat bittet um eine provi-
sorische Ordnung der Privat- und staatsrechtlichen
Verhältnisse. — Das Neutraer Komitat sendet das
Original-Protokoll der Wahl des in London weilenden
Simonyi Ernő ein; zugleich langte ein Brief
desselben an, in welchem er anzeigt, daß ihm von
Seiten der k. k. Gesandtschaft in London die Erlaub-
niß zur Rückkehr in die Heimath verweigert wurde,
weil er vor 12 Jahren, als er Komorn verließ, einen
Auswandererpaß erhielt. — Die Verifikationskommission
hat mehrere Berichte niedergelegt, die vorgelesen und
gleichzeitig erledigt wurden, weil gegen die betreffenden
Wahlen nichts vorlag. Nur zwei Fälle sind noch übrig,
über welche verhandelt werden muß. Nach diesen und

einigen anderen minder wichtigen Anzeigen wurde zur
Tagesordnung übergegangen, und nun wurde Deák's
Namen angerufen, der unter lautloser Stille des Hau-
ses seinen Antrag zu stellen sich anschickte. Er be-
gann mit einem kurzen Rückblick auf die vergangenen
schweren Zeiten, in welchem aber die Borsehung die
Nation zu neuer Kraft erweckte, daß sie den Muth
nicht sinken ließ. Er ermahnt die Nation, auch ferner
einig zu bleiben wie bisher, denn die Situation sei
eine viel wichtigere, viel schwierigere als je. Es hat
wohl schon Zeiten gegeben, wo zwischen dem Fürsten
und dem Lande eine Meinungsverschiedenheit obwal-
tete, aber sie standen doch immer auf dem Boden einer
und derselben Verfassung; jetzt betrifft der Meinungs-
zwiespalt einen wesentlichen Punkt der Verfassung selbst.
Die Nation beharrt auf der überlieferten, durch Verträge
geheiligten Verfassung, während man ihr eine neue
Verfassung oktroyiren will, „aber wir wollen
keine oktroyirte Verfassung!“ (Stürmische
Rufe der Zustimmung.) Für uns sind Recht, Geseze
und Verträge, fuhr der Redner fort, gegen uns ma-
terielle Gewalt. Wir müssen vorsichtig sein, wir dür-
fen nichts opfern, wenn das Opfer mit einem Selbst-
mord gleichbedeutend wäre; wir dürfen nichts auf's
Spiel setzen, wenn dadurch der Bestand der Nation
gefährdet ist. Der Redner sagte nun, sein Antrag
zerfalle in drei organisch miteinander verbundene Ab-
theilungen, nämlich: 1) was sollen wir sagen, 2) wem
und 3) in welcher Form. Die erste Abtheilung ent-
hält nicht nur das, was in die Manifestation der Na-
tion eingeschaltet werden soll, sondern der Redner
schlägt auch vor, in welchem Zusammenhang die ein-
zelnen Abtheilungen vorgebracht werden sollen. Er
hat deshalb seinen Antrag bereits formulirt, und bit-
tet denselben vorlesen zu dürfen. Er las nun die
Adresse, wie er sie vorschlägt; er berührt darin zu-
nächst, wie durch die Unterdrückung der von den Un-
gen ererbten Verfassung, und durch die über die Na-
tion täglich auf's Neue verhängten Leiden das Ver-
trauen der Nation erschüttert wurde. Wir haben
indeß den Muth nicht sinken lassen, und Se. Majestät
verließ endlich selbst den Weg des Absolutismus, um
den der Konstitution einzuschlagen. Indes sei dadurch
noch nichts geschehen, wodurch das Vertrauen der Na-
tion wieder hergestellt werden könnte. Ungarn wird
nach dem 20. Oktb., wie vor demselben als eine österr.
Provinz behandelt, und die mit dem Inlebensretzen der
konstitutionellen Organe gleichzeitig im Zuge befindlichen
Steuerexekutionen erscheinen wie ein bitterer Hohn
auf die Verfassung. Der Redner setzte nun die Be-
deutung der pragmatischen Sanktion auseinander, und
wies nach, wie in derselben weder wesentlich noch for-
mell eine Reunion begründet ist. Er setzte ferner
auseinander, daß, wenn die pragmatische Sanktion
nicht geschlossen worden wäre, d. h. wenn die Nation
nicht eingewilligt hätte, daß das Erbrecht der ungaris-
chen Krone auf die weibliche Linie des Hauses Habs-
burg übergehe, die österreichische Monarchie zerfallen
wäre, was denn auch Frankreich gerade zur Zeit, als
die pragmatische Sanktion geschlossen wurde, anstrebte.
Uebrigens kann von einer Reunion Ungarns mit den
österreichischen Erbprovinzen auch schon deshalb nicht
die Rede sein, weil Ungarn sich für den Fall des
Aussterbens des Hauses Habsburg das Recht der Kö-
nigswahl vorbehalten hat. Der Redner begründete
seine Ansichten durch Hinweis auf mehrere andere Be-
stimmungen der pragmatischen Sanktion, und durch
eine Parallele des österreichisch-ungarischen Verhält-
nisses mit dem mehrerer anderer Länder, die theils
durch Real-, theils durch Personal-Union verbunden
sind. Die Adresse geht nun auf die gerechten For-
derungen der Nation über. Dieselbe verlangt Wahr-
nung der Unabhängigkeit des Landes, des Rechtes der
Steuer- und Rekrutenbewilligung, die Ergänzung des
Landtages damit dieser je eber Gelegenheit habe, allen
Ansprüchen der Nationalitäten gerecht zu werden;
Krönung im Sinne der Verfassung (stürmischer Bei-
fall), Wiedereinführung der 1848er Geseze, Festsetzung
der Gleichberechtigung aller Landesbürger ohne Un-
terschied der Religion und der Nationalität, Einstellen
der Steuerexekutionen. Wenn das Land nicht die Ge-
währ hat, daß die früheren sanktionirten Geseze heilig
gehalten werden, wozu dann dieser Landtag, wozu soll
man neue Geseze bringen? Die Abdankung des Kö-
nigs Ferdinand betreffend, der als König von Ungarn
nicht besonders abgedankt hat, wird in der Adresse
verlangt, daß Se. Majestät der König Ferdinand nach-
träglich eine an Ungarn gerichtete Abdankungsurkunde

erlasse. Schließlich wird verlangt, daß den im Aus-
land weilenden, oder im Kerker schmachtenden Ungarn die
Erlaubniß zur Rückkehr in's Vaterland, resp. die Frei-
heit wiedergegeben werde. Nach Verlesung der Adresse
ruhte der Redner fünf Minuten aus, und fuhr dann
fort zu begründen, daß die Adresse an Se. Majestät,
den jetzt regierenden Kaiser Franz Josef gerichtet wer-
den müsse. Der Landtag, sagt er, hat sich nicht ver-
sammelt, weil eben kein Hinderniß mehr im Wege lag,
sondern ausdrücklich auf Aufforderung Sr. Majestät.
Wenn ein Formfehler bei der Abdankung geschehen ist,
so darf man denselben nicht als unüberwindliches Hin-
derniß der Verständigung behandeln. Auch muß sich
Ungarn hüten, mit der europäischen Diplomatie in
Konflikt zu gerathen, welche den jetzt regierenden Lan-
desfürsten faktisch anerkannt hat. Die Form, in wel-
cher das gesagt werden soll, was die Nation sagen
will, ist die Adresse. Man könnte den Einwurf ma-
chen, eine Adresse sei eine Bitte, die Nation habe
jedoch nur ihr Gravamina zu äußern, und zwar in
einem Beschlusse, in einem Manifest. Die Adresse sei
aber eine auch bei den freiesten Völkern übliche Form
der Huldigung, die keinen knechtischen Ton, keine un-
terwürfige Bitte bedingt. Manifeste sind das Ende
einer versuchten, mißlungenen Verständigung, mit einem
Manifeste dürfe aber nicht der Anfang gemacht wer-
den. Es sei wahrscheinlich, daß die österreichischen
Staatsmänner die Wünsche der Nation auch dann
nicht werden erfüllen wollen, wenn diese in Form einer
Adresse vorgebracht werden; sei dem so! aber hätten wir
uns, den Bruch selbst herbeizuführen. (Hui!) Es
gibt Menschen, welche die in der Adresse liegende Po-
sition für nicht kühn genug, für furchtsam halten; man
müßte aber bedenken, daß nur derjenige furchtsam zu
nennen ist, der für sich selbst, nicht aber wer für das
Vaterland ängstlich besorgt ist. (Lauter Beifall). Auch
er fühle, sagt der Redner, lebhaften Widerwillen gegen
diejenigen, welche das Vaterland bedrückten, aber seine
Liebe zum Vaterlande sei größer, als sein Haß gegen
die Feinde desselben. Die öffentliche Meinung möge
wohl gegen die Form der Adresse sein, aber er füge
sich einem Richter, der über der öffentlichen Meinung
steht, seinem Gewissen. — Nachdem Deák seinen durch
vielfache lebhafteste Beifallsbezeugungen unterbrochenen
Vortrag beendet und seine Motion auf den Tisch des
Hauses niedergelegt hatte, erhob sich Nyáry und be-
antragte, daß diese Motion gedruckt und unter den
Mitgliedern des Hauses zum Behuf der Berathung
vertheilt werde; hierauf sagte er, Deák habe nicht das
Recht gehabt, im Voraus auf Einwürfe zu antworten,
die noch Niemand gemacht hat, diese Manier habe
Viele verletzt. — Deák entgegnete, er wisse auch
etwas von parlamentarischen Formen, und seines Wis-
sens erleichtere es nur die Diskussion, wenn ein Red-
ner an etwa mögliche Einwürfe denkt, und diese im
Voraus widerlegt. (Das Haus und viele Zuhörer
stimuliren dieser Entgegnung so lebhaft bei, daß der Prä-
sident sich veranlaßt fühlte, die Gallerien zur Ruhe zu
ermahnen.) Deák fuhr fort, indem er sagte, er habe
Niemanden genannt, Niemandes Meinung speziell vor-
gebracht; indem er die etwa möglichen Einwürfe wi-
derlegt, habe er nicht bloß an die Einwürfe dieses oder
jenes Mitgliedes gedacht, sondern auch an Einwürfe,
die sich außerhalb des Hauses vernehmen lassen könnten.
Er dürfe deshalb voraussetzen, daß er Niemanden ver-
letzt hat. Er müsse daher nicht allein seinen Gegner
auffordern, seine Anklage zurückzunehmen, sondern er
werfe diese auch entschieden auf jenen zurück. — Der
Präsident sagt schließlich, er habe Maßregeln getrof-
fen, daß Deák's Motion bis morgen um 9 Uhr ge-
druckt sein wird, worauf die Mitglieder dieselbe in der
Landtagskanzlei werden abholen können. Die Berat-
hung hierüber werde nächsten Donnerstag beginnen.
Morgen Dienstag wird indeß auch noch eine Sitzung
stattfinden, in welcher die noch rückständigen Verifika-
tionsangelegenheiten erledigt, und die durch den Tod
Teleki's vakante Stelle in der Petitionskommission
durch eine Neuwahl ersetzt werden soll. — Um 1/2 1
Uhr wurde die historisch denkwürdige Sitzung ge-
schlossen.

Einen der wichtigsten Bestandtheile in dem Adress-
entwurfe Deák's bildet eine historische, staatsrechtliche
und mit unwiderleglicher Logik durchgeführte Ausein-
andersetzung des zwischen dem König und der Nation ge-
stehenden bilateralen Vertrages: der pragmatischen
Sanktion. Da diese durch einen Auszug
kaum wiedergegeben werden kann, so lassen wir die

hierauf bezüglichen Stellen des Vortrages im Wortlaute folgen:

Durch die pragmatische Sanction wurde die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns ausdrücklich vorbehalten. Die Nation hat an diesem Rechte jederzeit streng festgehalten, und nur unter dieser Bedingung ging die ungarische Krone an all jene Könige von Ungarn über, welche seit dem Abchlusse der pragmatischen Sanction den Thron Ungarns bestiegen. Nur Kaiser Josef II. war der einzige unter den Nachkommen Karls III., welcher sich nicht krönen ließ und mit absoluter Gewalt regierte; aber Ungarn hat ihn auch niemals als gesetzlichen König anerkannt und nicht nur seine legislativen und administrativen Verfügungen, welche er in den letzten Tagen seines Lebens selber wieder zurücknahm, sondern auch seine an Private ertheilte Donationen und Privilegien wurden gesetzlich für ungültig erklärt, wie das der 32. Gesetzartikel von 1790 beweist.

Maria Theresia war der erste ungarische König, welcher kraft der pragmatischen Sanction den ungarischen Thron bestieg. Durch ihre Thronbesteigung trat also die pragmatische Sanction zum ersten Male ins Leben, und als sie von dem ungarischen Throne Besitz nahm, erfüllte sie auch genau all jene Bedingungen, an welche ihr Erbrecht geknüpft war; sie fertigte das königliche Inauguraldiplom aus, legte den Krönungseid ab, ja sie garantierte im achten Artikel von 1741 Ungarn neuerdings, daß sie die Rechte, Freiheiten und Gesetze des Landes heilig halten werde und erklärte feierlich, daß Ungarn niemals nach Art der Erbländer regiert werden wird.

Der zweite ungarische König, Leopold II., welcher nach dem Tode seines Bruders, des nichtgekrönten Josef II., den Thron bestieg, fertigte bei seiner Krönung das Inauguraldiplom aus, legte den Krönungseid ab und garantierte überdies in einem besondern Gesetzartikel noch ausführlicher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns. Im zehnten Gesetzartikel von 1790 erklärte er nämlich ausdrücklich: „daß, obgleich nach der durch Artikel 1 und 2 des Jahres 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge der weiblichen Linie des österreichischen Herrscherhauses diese immer demselben Fürsten, der die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme, dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und deren Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen zu beherrschen und zu verwalten sei.“ In einem andern Gesetz, nämlich im zwölften Artikel von 1790 wird anerkannt: „daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulassen in Ungarn dem gesetzlich gekrönten Könige und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei, und daß dieses Recht außerhalb des Landtages nicht ausgeübt werden könne; die Executivgewalt aber von Se. Majestät nur im Sinne der Gesetze geübt werden könne.“ Kann man nach diesem Wortlaute der Gesetze und nach dieser bestimmten und deutlichen Anerkennung von Seite des Monarchen die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Ungarns wohl noch in Zweifel ziehen?

Franz I., welcher nach seinem Vater die ungarische Krone erbt, garantierte im Inauguraldiplom nicht nur die Aufrechterhaltung der Rechte, Freiheiten und Gesetze der Nation, sondern auch später im 33. Jahre seiner Regierung erklärte er durch den dritten Gesetzartikel von 1825 neuerdings, daß er den oben erwähnten zehnten Artikel von 1790 genau beobachten werde, und erkennt offen an, daß die Fragen der Besteuerung und Militärstellung dem Landtage nicht entzogen und die landtägliche festgesetzte Steuer außerhalb des Landtages niemals und unter gar keinem Vorwande erhöht werden könne.

Ähnliche Garantien gab der Nation auch Ferdinand V. im königlichen Inauguraldiplom, ja sogar noch umfassendere in jenen Gesetzen, welche er im Jahre 1848 sanctionirt hat.

Die pragmatische Sanction ist kein einfaches Diplom, kein oktroyirtes Geschenk oder Versprechen, sondern ein in Folge gegenseitiger Uebereinkunft geschlossener Grundvertrag, in welchem einerseits unsere Äußen zu Gunsten der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feierlich jenem Rechte entsagten, nach dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg sich ihren König frei wählen zu können; andererseits versprach jedoch Karl III., welcher das freie Wahlrecht der Nation im 3. Gesetzartikel von 1715 anerkannt hat, die Erfüllung der von der Nation gestellten Bedingungen, Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, der Rechte, Freiheiten und Gesetze des Landes. Dieser auf solche Weise aus freier Uebereinkunft geschlossene zweiseitige Grundvertrag trat sonach in voller Kraft und mit all seinen Bedingungen ins Leben; alle darauffolgenden gekrönten Könige hielten

ihn ein; die darin enthaltenen Garantien wurden neuerdings und detaillirter wiederholt, und der rechtlich geschlossene Vertrag durch die rechtlich erfolgte Praxis sanctionirt. Kann und darf man nun diesen Vertrag einseitig brechen und von der Nation die darauf sich gründenden Verpflichtungen fordern, die Bedingung dieser Verpflichtung aber bei Seite lassen oder mangelhaft und nur theilweise erfüllen?

Während einerseits sowohl in der pragmatischen Sanction wie in unseren anderweitigen Gesetzen ganz deutlich jene zwischen uns und den Erbländern obwaltende gesetzliche Verbindung, welche in der Identität der Dynastie besteht, also die Personalunion ausgesprochen wird, ist von einem engeren Bande, von einer wahren Realunion in unseren Gesetzen keine Spur zu finden, ja die angeführten Gesetze stellen es sogar außer Zweifel, daß eine Realunion zwischen uns und ihnen niemals bestanden hat, und daß Ungarn eine solche einzuführen auch niemals die Absicht hatte.

Auch aus der Natur der staatsrechtlichen Stellung Ungarns und der Erbländer geht dies deutlich hervor. Wäre im Jahre 1723 die pragmatische Sanction nicht geschlossen worden, so hätte Ungarn nach dem im Jahre 1740 erfolgten Tode Karls III., mit welchem die männliche Linie des Hauses Habsburg ausstarb, sich seinen König frei wählen können. Erwägen wir den großen Einfluß, welchen Frankreich damals auf die europäische Politik ausübte, und die Einwirkung der Persönlichkeit Friedrichs des Großen; erwägen wir, daß es sowohl im Interesse des französischen Hofes wie auch Friedrichs des Großen lag, das Haus Oesterreich zu schwächen, dann erscheint es nicht nur nicht unmöglich, sondern nicht einmal unwahrscheinlich, daß nicht Maria Theresia, sondern eine andere Persönlichkeit zum Könige von Ungarn gewählt worden wäre. Da Ungarn in diesem Falle seinen besondern König gehabt haben würde, so hätte sich die Monarchie, wie sie jetzt besteht, gar niemals konstituiren können.

Und sollte auch wann immer (was zwar in naher Zukunft vielleicht nicht wahrscheinlich, aber deshalb doch nicht unmöglich ist) die gegenwärtige Dynastie auch in weiblicher Linie aussterben, dann fällt im Sinne der pragmatischen Sanction das Recht der freien Königswahl wieder an Ungarn zurück, und wenn sich dann Ungarn einen eigenen König wählt, so zerfällt auch jener Staat, dessen Einheit die österr. Staatsmänner mit Vernichtung der Selbstständigkeit Ungarns zu Stande bringen wollen. Er zerfällt ohne Gewaltthätigkeit, auf völlig rechtmäßigem Wege, weil das einzige Band, die Identität der Dynastie, aufgehoben ist. Würde außer diesem zwischen uns und ihnen bestehenden auch noch ein anderes Band existiren, so müßte dieses auch dann fortbestehen und die ganze Monarchie zusammenhalten, sowie z. B. die Verbindung zwischen England, Schottland und Irland mit dem Aussterben der Dynastie nicht aufhören würde, weil diese nicht durch eine Personal-, sondern durch eine Realunion mit einander vereinigt sind.

Wir heben noch einen Umstand hervor, welcher deutlich darauf hinweist, daß zwischen Ungarn und den Erbländern in Bezug auf Regierung und Verwaltung eine Realunion nie bestanden hat und auch nicht bestehen könne. Nach den Gesetzen Ungarns ist jedesmal der Palatin der Vormund des minderjährigen Königs; dies findet sich bestimmt ausgesprochen in dem 2. Artikel der Gesetze über das Palatinat vom Jahre 1485, welches durch den 1. Artikel von 1681, durch den 5. Artikel von 1715 und auch nach dem Abchlusse der pragmatischen Sanction durch den 9. Artikel von 1741 und den 5. Artikel von 1790 neuerdings bestätigt wurde. In den Erbländern aber kommt die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten den nächsten Verwandten desselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Fürsten würde also gesetzmäßig in Ungarn eine andere und in den Nebenländern wieder eine andere Person auf der obersten Stufe der Regierung und der Verwaltung stehen. Kann es also noch ein anderes und engeres Band als die Identität der Dynastie zwischen solchen Ländern geben, deren Regierung und Verwaltung sowohl bezüglich der Person wie bezüglich des Systems und der Form so sehr von einander verschieden sind? Läßt sich unter solchen Verhältnissen eine engere Realunion denken ohne den völligen Umsturz der staatsrechtlichen Stellung des einen oder des anderen Landes?

Betrachten wir jedoch die politische Lage der Erblande in der Vergangenheit und Gegenwart. Da-mals, als die pragmatische Sanction abgeschlossen wurde, gehörten die Erblande zum römisch-deutschen Reiche; Ungarn aber war nie ein Bestandtheil desselben. Der Feudalcharakter der einzelnen Länder des römisch-deutschen Reiches war so verschieden von den nicht-feudalen, von keiner anderen Macht abhängigen staatsrechtlichen Stellung Ungarns, daß es gar nicht möglich gewesen wäre, zwischen Ländern von so verschiedener Rechtsstellung eine andere als die bloße Personalunion zu bringen.

Als später der Zerfall des römisch-deutschen Reiches begann, nahm Franz I. nebst dem römischen Kaisertitel 1804 auch noch den Titel eines Erbkaisers

von Oesterreich an; Ungarn gab er jedoch in der feierlichen Erklärung vom 17. August die Zusicherung, daß er durch die Annahme jenes Titels die Rechte, Gesetze und die Verfassung Ungarns nicht im Entferntesten schmälern wolle, und daß Ungarn auch fernerhin in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung verbleibe.

Gegenwärtig sind die österreichischen Erbländer Glieder des deutschen Bundes. Sie haben dem Bunde gegenüber Verpflichtungen, welche mit Lasten verbunden sind; die Bundesbeschlüsse haben für alle zum Bunde gehörigen Länder obligatorische Kraft. Ungarn hingegen ist kein Mitglied des deutschen Bundes. Die deutschen Interessen, welche die österreichischen Provinzen zu vertheidigen und zu fördern verpflichtet sind, sind für uns fremde Interessen. Die Bundesmacht, welche bezüglich gewisser Gegenstände in den österreichischen Provinzen entscheidet, ist uns völlig fremd, Deutschland kann um seiner eigenen Interessen willen in Krieg gerathen; seine Grenzen können angegriffen werden, und an einem solchen Kriege muß auch Oesterreich Theil nehmen, es muß die angegriffenen Grenzen vertheidigen. Aber ihr Krieg ist nicht unser Krieg, ihre Interessen sind nicht die unserigen; sie sind nicht verpflichtet, uns in unseren Kämpfen zur Seite zu stehen und unsere Grenzen zu vertheidigen, denn wir sind ja kein Bundesglied. Kann es zwischen Ländern von so verschiedener politischer Lage eine engere Verbindung als die Personalunion geben? Im Reichsrathe ist die überwiegende Mehrheit dem deutschen Bunde eben im Sinne der Bundesgesetze verpflichtet; wo haben wir eine Garantie dafür, daß dann, wenn unsere Interessen und jene des deutschen Bundes nicht identisch sind, unsere Interessen gewürdigt, unsere Interessen geschont werden; eine engere Verbindung würde uns der österreichischen Majorität, ja sogar der Politik des uns ganz fremden deutschen Bundes unterordnen, ohne daß wir an diesen eine Gegenforderung zu stellen berechtigt wären.

Man entzaget uns, das Interesse der Monarchie sei die oberste Rücksicht, welcher die einzelnen Theile ihre besonderen Interessen unterzuordnen verpflichtet sind. Ich bezweifle nicht die Wahrheit dieser Behauptung für ein Reich, welches aus einer und derselben staatsrechtlichen Basis beruht, dessen einzelne Theile sich einander unbedingt anschließen und durch eine engere Personalunion verbunden sind. Aber Ungarn hat mit der Dynastie einen Vertrag geschlossen und nicht mit den Erbländern; es schloß diesen Vertrag bezüglich der Erbfolge, nicht aber bezüglich irgend einer engeren staatsrechtlichen Verbindung, ja es hat sich sogar in diesem Vertrage die Sicherung seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ausbedungen. Diesen Vertrag wird Ungarn jederzeit zu erfüllen bereit sein, aber ihn zu verändern, einen engeren an seine Stelle zu setzen, sich den Interessen der Erbländer verpflichtet zu machen, und dadurch auf seine verfassungsmäßige Selbstständigkeit zu verzichten — das liegt wahrhaftig nicht in seiner Absicht. Es gibt auf dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts unzählige Rechtsverhältnisse, welche dem einen oder dem andern Theile un bequem sind; aber wenn man jedes solche Rechtsverhältnis sofort über den Haufen werfen könnte, weil eine Abänderung desselben im Interesse des einen Theiles wünschenswerth ist, wenn man es namentlich dergestalt umwerfen könnte, daß der eine Theil seine Verpflichtungen auch weiterhin zu tragen habe, der andere aber die zugesagten Bedingungen nicht zu erfüllen brauche, dann würden weder Gesetze noch Verträge eine Garantie mehr bieten, sondern es wäre bloß die Macht der Maßstab für das Recht.

An dem Beispiele Schwedens und Norwegens können wir sehen, daß zwei Staaten auch bei bloßer Personalunion mit einander bestehen können; und warum sollten wir, die wir mit den Erbländern gleichfalls nur im Verhältnisse der Personalunion unter derselben Dynastie verbunden sind, warum sollten wir nicht staatsrechtlich von einander unabhängig und doch kräftig nebeneinander bestehen können, wenn wir nebst unsern eigenen Rechten auch die Rechte und Interessen des Andern gegenseitig achten? Indem wir die konstitutionelle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns gegen jeden Machtanspruch vertheidigen, indem wir uns gegen jene engere Verbindung verwahren, welche man uns gleichsam als Bedingung der theilweisen Wiederherstellung unserer Verfassung aufnöthigen will, heabsichtigen wir keineswegs den konstitutionellen Völkern der Erbländer feindselig gegenüber zu treten. Wir wollen keineswegs den Bestand der Monarchie gefährden, und sind bereit dasjenige, was wir thun dürfen und ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer konstitutionellen Rechte thun können, auch noch über das Maß unserer im Gesetze vorgezeichneten strengen Verpflichtung hinaus, auf Grundlage der Billigkeit und aus politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche uns durch das verkehrte Verfahren des bestandenen absolutistischen Systems auferlegt, nicht der Wohlstand der Erbländer und damit auch zugleich unser eigener zusammenbreche, damit für sie wie für uns die nachtheiligen Folgen der jüngstvergangenen schweren Zeiten beseitigt werden. Aber nur als selbstständiges, unabhängiges freies Land wol-

len wir
freien
Wege
Klang
zu
verwer
schmelz
jenem
unserer
unmöglich
erklären,
durch
gewährle
und ge
feiner
essen
halter
Existenz
daß die
stellung
schen
Recht
in keine
dieses
als mit
die Reg
ändern
und sie
Länder
rathe
men.
Angeleg
bloß ge
lande,
ändern
hängigke

trag
Adreher
wird
Schärf
den en
figen
In der
ungari
setzung
Aneina
einer
tiger U
und W
Dialekt
den Ho
jestät
In die
der mi
Leiden
hältnis
so gele
fühlt
daß sic
heit er
Mann
Steuern
liche
der
angere
der
Vorrid
folgen

den
die
Haß
heit
solche
Brust
schaft
horche
sicht.
der
Inter
die
Gung
Kühn
reizte
neben
der
gen
Mutl
sen,
sicht
Beach
Schad
Kühn
öffent
eine
nicht
regten

den wir mit ihnen als selbstständigen, unabhängigen freien Völkern in Berührung treten; nur auf diesem Wege werden wir ihre und unsere Interessen in Einklang zu bringen vermögen. Auf das Entschiedenste verwerfen wir jedoch jede Unterordnung, jede Verschmelzung auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auf jenem der Regierung, denn das wäre eine Aufopferung unserer Selbstständigkeit und das ist für uns geradezu unmöglich.

Wir halten es daher für notwendig feierlich zu erklären, daß wir die durch den Staatsgrundvertrag, durch königliche Inauguraldiplome und Krönungsdekrete gewährleistete verfassungsmäßige Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit des Landes keineswegs in Rücksicht und keinerlei Interesse aufopfern können, und daß wir daran festhalten als an der Grundbedingung unserer nationalen Existenz. Wir können daher durchaus nicht zugeben, daß die Fragen der Befestigung und der Militärstellung in was immer für einem Punkte dem ungarischen Landtage entzogen werden. So wie wir das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf andere Länder in keiner Weise ausüben wollen, so können wir auch dieses Recht bezüglich Ungarns mit Niemand andern als mit dem Könige von Ungarn theilen; wir können die Regierung und Verwaltung Ungarns von Niemand andern als dem Könige von Ungarn abhängig machen und sie daher auch nicht mit der Regierung anderer Länder vereinigen; wir wollen also weder am Reichsrathe noch an irgend einer Reichsvertretung theilnehmen. Das Verfügungsrecht derselben über ungarische Angelegenheiten erkennen wir nicht an, sondern sind bloß geneigt, mit den konstitutionellen Völkern der Erblande, — wie eine selbstständige, freie Nation mit der andern — unter vollständiger Wahrung unserer Unabhängigkeit von Fall zu Fall in Berührung zu treten.

Der „P. L.“ begleitet den meisterhaften Vortrag Deak's mit folgenden Bemerkungen: In dem Adressentwurf, welchen Deak dem Hause vorlegt, wird die gesetzliche Stellung des Landes mit einer Schärfe und einer Klarheit entwickelt, welche auf den entscheidendsten Gegner unserer verfassungsmäßigen Rechte ihren Eindruck nicht verfehlen kann. In der von tiefer und eingehender Kenntnis des ungarischen Staatsrechtes getragenen Auseinandersetzung vereinigen sich die in klarer und lichtvoller Aneinanderreihung angeführten Beweisgründe zu einer Gesamtwirkung von mächtiger und nachhaltiger Ueberzeugungskraft. Mit eben jodiel Klarheit und Größe, ja mit einer fast noch glänzenderen Dialektik entwickelte der Redner die Nothwendigkeit, den Forderungen der Nation in einer an Se. Majestät zu richtenden Adresse, Ausdruck zu geben. — In diesem Theile der Rede erkennen wir den Mann, der mit tiefer Staatsweisheit, mit einem von der Leidenschaft ungetrübten Blicke die Lage und Verhältnisse überschaut; die Worte, die er spricht, sind so gelassen und ruhig, sie athmen so sehr das Gefühl des Rechtes und der innigen Ueberzeugung, daß sie in Jedermann das Bewußtsein der Sicherheit erwecken müssen und das Vertrauen zu dem Manne, der berufen ist, in so fürmischer Zeit das Steuer zu führen und das Schiff über die gefährliche Brandung hinwegzuleiten. Ergreifend war der Schluß der Rede, in welcher er die von ihm angerathene Politik gegen den etwaigen Vorwurf der Kurzsichtigkeit in Schutz nimmt und die größte Vorsicht anempfiehlt. Seine Worte hierüber waren folgende:

In einer Zeit, wo die Fluth ungedeilter Leidenschaften den Brust jedes Patrioten empört hat, und an die Stelle des zerstörten Vertrauens Mißtrauen, ja Haß getreten, ist es leichter, die Politik der Kühnheit zu befolgen, als die der Bescheidenheit. In solchen Zeiten findet das bittere Wort in jeder Brust einen Widerhall und die aufgeregte Leidenschaft ist eher geneigt auf den verwegenen Rath zu hören, als auf die mahnende Stimme der Vorsicht. In bewegter Zeit ist es leichter, mit der Fluth der Leidenschaften zu schwimmen, als dieselbe im Interesse des Vaterlandes zu bezähmen.

Wer hingegen die Kräfte des Vaterlandes und die Gefahren der Lage abmessend, zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es mehr der Vorsicht als der Kühnheit bedarf, und wer entschlossen ist den gereizten, aller Schuld baaren Gemüthern gegenüber neben der Festigkeit auch die Vorsicht zu empfehlen, der setzt sich oft Mißverständnissen, ja Verdächtigungen aus, und es gehört Seelenstärke und politischer Muth dazu, um dieselben über sich ergehen zu lassen, damit das Vaterland nicht leide. Diese Vorsicht verdient selbst, wenn sie auch übertrieben wäre, Beachtung, weil die übertriebene Vorsicht weniger Schaden verursacht kann, als die übertriebene Kühnheit.

Ich hege alle Ehrfurcht vor der Macht der öffentlichen Meinung, und ich weiß es, daß diese eine Macht ist, welche mit sich fortzieht oder vernichtet. Aber ich weiß es auch, daß es in aufgeregten Zeiten oft sehr schwer ist, zu entscheiden:

welches die wahre öffentliche Meinung ist, weil jeder Mensch geneigt ist, in dem was er selber wünscht, die öffentliche Meinung zu erkennen, und zu wiederholten Malen habe ich es erfahren, daß das die wahre öffentliche Meinung eben nicht diejenige war, die sich am lautesten aussprach. Aber ich habe einen treuen Freund, dessen Stimme mir mehr wiegt, als selbst die Stimme der öffentlichen Meinung, einen Freund, mit dem ich niemals unterhandle, da ich sein Gebot stets heilig halte, und dessen Tadel ich, was mich anbelangt, als den schwersten Schlag betrachten würde, und dieser mein treuer Freund ist: — mein eigenes Gewissen. Seinem Gebote habe ich auch jetzt Folge geleistet, indem ich vor Ihnen offen, entschieden und ohne Rücksicht meine Ueberzeugung ausgesprochen; das geehrte Haus wird nach seiner Einsicht beschließen, ich aber habe erfüllt, was mir die Pflicht geboten.

Zur Situation.

B. West. 13. Mai. (Original-Korespondenz.) So ständen wir denn heute zum dritten Male vor der großen Debatte. Mit Zittern und Zagen, wir müssen es gestehen, gehen wir ins Museum, zitternd, daß uns wiederum ein neues Unglück verhängt werde. Wir haben unsere geliebten Todten mit allen den Ehrenbezeugungen begraben, die ihrem Range, ihrer Stellung und der großen Verehrung angemessen sind, die denselben von der ganzen Nation gewidmet wurden. Die Thränen von ganz Ungarn haben sich am Grabe Teleki's geerntet, wer aber vermag es zu sagen, ob wir nicht mit ihm einen wesentlichen Theil unserer Zukunft ins Grab legten? Weßhalb sollen wir es klagen, daß bange Sorge unser Herz beschleicht, denn Segen scheint auf unserem Landtag nicht zu ruhen. Möge Gottes Hand uns leiten, denn von menschlicher Hilfe, so weit sie nicht in uns selbst liegt, dürfte wohl wenig zu erwarten sein. Der Tod des „Bravsten der Braven“ ist in seinen Motiven noch nicht aufgeklärt; unter seinen Papieren hat sich bisher noch nichts aufgefunden, was einen Anhaltspunkt über die in dem unglücklichen Grafen in den letzten Tagen seines Lebens arbeitenden Seelenkämpfe geben möchte; wenn wir aber die neuesten politischen Nachrichten aus Frankreich, Italien, namentlich aber aus England näher in Betracht ziehen, dann können wir der Annahme nicht entschlagen, daß eine große Enttäuschung über den allgemeinen Lauf der Dinge den Grafen entmuthigte, daß, sagen wir es nur laut und offen, Graf Teleki ein Opfer der französischen Politik geworden. Von Paris ins Vaterland zurückgekehrt, hatte er ein Meer von Versprechungen mit sich gebracht. Alles schien sich zu vereinen, um seinen weiteren Plänen die volle Aussicht auf Erfüllung zu geben. Ob diese Pläne zum Heile Ungarns gewesen wären, darüber wollen wir heute kein Urtheil abgeben, genug sie bestanden und hatten einen wesentlichen Theil ihrer Basis in der Bewegung in Italien.

Die Unifikation dieses unglücklichen Landes beruht einzig und allein auf der Kooperation Frankreichs. Würde Napoleon in Italien aber nicht andere Pläne verfolgt, wie die sind, welchen Italien selbst nachstrebt, die inneren Schwierigkeiten wären schon längst gehoben, wenigstens hätten die Verhältnisse bis an die Grenze Venetiens geordnet sein können. Es ist aber in dieser Richtung nicht allein nichts geschehen, sondern es leidet heute wohl schon keinen Zweifel, daß alle in Italien herrschenden Verwirrungen eine Folge französischen Einflusses sind. Uebersehen kann man ferner auch nicht, daß Louis Napoleon das „Königreich Italien“ noch keineswegs anerkannt, sondern sich in diplomatischen Verkehr Oesterreich gegenüber fortwährend auf den Standpunkt von Villafranca und Zürich stellt, worin wohl der sicherste Beleg dafür liegt, daß Frankreich der „Logik der Thatsachen“ folgend, dieselben nur zu seinem Vortheil ausbeuten, aber nicht dafür einstehen will. So viel steht fest, daß Frankreich die Strömung des Tages erkennend, die Aktion Italiens gelähmt hat, natürlich wie der Mann in den Zulieren sagt, im wohlverstandenen Interesse der appenninischen Halbinsel, weil in diesem Augenblicke mehr als je eine Koalition gegen jeden Friedensstörer droht. Hat nun aber Italien von jener Seite keine Hilfe zu erwarten, was steht dann Ungarn bevor, wenn es sich auf Bahnen begeben sollte, wo es auf fremde Hilfe rechnen muß? was hat Ungarn zu erwarten, dem nicht einmal die moralische Unterstützung Englands zur Seite steht? Man darf alle diese Momente nur zusammenhalten und muß sofort zu der Ueberzeugung kommen, daß für Ungarn nur ein Heil aus den Plänen Deak's erblühen kann; derselbe weicht nicht im geringsten vom Boden des sanktionirten Gesetzes, aber er schließt auch den Weg der freien Unterhandlung nicht aus. Ob aber die Wiener Regierung heute noch so nachgiebig wird befunden werden, wie vielleicht vor vier Wochen; ob sie nicht aus der Haltung der allgemeinen europäischen Politik und den Manifestationen des Reichsrathes eine Festigkeit schöpft, die mit den Oktober- und Februar-Diplomen scharfe willkürliche Grenzen für die berechtigten Forderungen

Ungarns zieht, hierüber wagen wir heute keine Betrachtungen anzustellen. So viel steht fest, daß wir mit geringen Hoffnungen zur heutigen Sitzung gehen.

General-sitzung der Arader Komitats-Kommission.

* Arad, 14. Mai. Nach Authentifikation des Protokolls der gestrigen Sitzung wurden vom vorstehenden Herrn 1. Vizegespan die Namen der Kommissions-Mitglieder bekannt gegeben, welche zur Uebernahme des Waisen-Vermögens und der bezüglichen Protokolle und Akten von den Waisen-Kommissionen in die verschiedenen Bezirke ernannt werden, und zwar für Pantota: die Herren Daniel Lajos, Bohus István, Kádás József als Anwalt, Kis Sigmund Buchhalter, der Oberstuhlrichter und Geschworene; für Pécska und Slogovác: Bar. Basmer Adolf, Kécskai Károly, Kádár József Vize-Fiskal, Rodicsky Adolf Buchhalter, der Oberstuhlrichter und Geschworene; für Elek und Szt. Márton: Bar. Bánhidly Sándor, Domba János, Cserepes Vize-Fiskal, Rajsa Peter Buchhalter, der Stuhlrichter und Geschworene; für Borscseny und Buttyin: Vochdanovits Sándor, Kemetházy Károly, Simon Gábor als Anwalt, Nemeth Károly Buchhalter, der Stuhlrichter und Geschworene; für Kisjén: Kralky Antal, Tabajdy Daniel, Daniel Antal Ober-Buchhalter, Libay Antal als Anwalt, der Oberstuhlrichter und Geschworene. Hierauf wurde die Petition an den Landtag in der Steuerfrage vorgelesen und einstimmig angenommen.

Der Herr Vorsitzende eröffnete hierauf, daß vom Herrn Obergespan die Kandidationen für die Stellen, welche beim Grundbuche zu besetzen sind, herabgelangt sind, und stellte die Anfrage, ob die Versammlung sogleich zur Wahl schreiten, oder dieselbe auf eine andere Zeit vertagen wolle. Die Versammlung erklärte sich jedoch für sogleiche Durchführung des Wahlattes, demzufolge die Kandidation für die Stelle des Referenten und Gerichtsbüchlers bekannt gegeben wurde. Unter den vorgeschlagenen Herren: Hesz Kornuth und Herberth wurde nach vorgenommener Abstimmung Herr Hesz mit Majorität gewählt. Zur Stelle des Evidenzhalters wurde, nachdem die Abstimmung bereits begonnen worden war, zufolge allgemeiner Uebereinstimmung Herr Habenicht, zum ersten Adjunkten mit Affirmation Hr. Kópeczy, zum zweiten Adjunkten mit Affirmation Hr. Jzseckul, zum dritten Adjunkten mit Majorität Herr Bánis Gyula gewählt. Bezüglich der den Grundbuchbeamten auszufehenden Gehalte wurde eine Deputation entsendet.

Der übrige Theil der Sitzung wurde von der Verhandlung über die Kuratel der im Komitate gelegenen Fürst Sullovszky'schen Güter in Anspruch genommen. In der letzten Monats-sitzung des Komitats-Ausschusses wurde nämlich über die Einreichung der Großmutter des minderjährigen Fürsten Sullovszky, der bisherige und vom Wiener Landesgerichte auch für die im Arader Komitate gelegenen Güter als Kurator eingesezte Herr Jurenak von der Kuratel entbunden und von Seite des Komitats, der mit dem jungen Fürsten in naher Verwandtschaft stehende Herr Sigmund v. Bohus als Vormund bestellt und auch die Uebergabe der Verwaltung gedachter Güter an ihn beschloffen, die seither von einer Kommission auch durchgeführt wurde. In der heutigen Sitzung wurde nun eine Eingabe des Herrn v. Bohus vorgelesen, in welcher er zu Gunsten des gesetzlichen Vormundes des Fürsten, dessen in Amerika befindlichen Vaters, auf die Vormundschaft verzichtet. In dieser Eingabe wird zugleich die Administration der Güter als eine ausgezeichnete geschildert, der vieler zur Hebung des Ertrages vorgenommenen Meliorationen gedacht und die ganze Verwaltung als eine Musterwirthschaft bezeichnet, welche allen Dekonomen des Komitates als leuchtendes Beispiel dienen könnte. Der Herr Vormund dankt der Komitate-Kommission für das in ihm gesetzte Vertrauen, und erklärt seine Bereitwilligkeit, dem von Amerika rückkehrenden Fürsten Sz. die Kuratel sogleich zu übergeben. Diese Erklärung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Der Vorsitzende richtete nun an die Versammlung die Frage, ob bei dem Umstande, als der Vater des minderjährigen Fürsten noch nicht anwesend ist und von ihm auch keine Erklärung zur sogleichen Uebernahme der Vormundschaft vorliege, die Verzichtleistung des vom Komitate eingesezten Kurators angenommen werden solle.

Der Herr Obernotar machte hierauf aufmerksam, daß auch eine vom Herrn Advokaten Haas im Namen des Fürsten überreichte Eingabe vorliege, und daß er dieselbe gleichfalls vorlesen wolle. Diese Mittheilung führte zu einer bewegten Debatte, die sich hauptsächlich um die Frage der Vollmacht des Herrn Advokaten Haas drehte, indem von mehreren Seiten bestritten wurde, daß der Bevollmächtigte des Fürsten, Herr Jurenak, welcher die Vollmacht für Herrn Haas ausgestellt hatte, berechtigt wäre, in der Kuratels-Angelegenheit, die ein rein persönliches Recht des Fürsten Sz. sei, Jemanden zu bevollmächtigen. Außerdem ist auch die Vollmacht in deutscher Sprache ausgestellt,

welche viele Kommissions-Mitglieder nicht zu verstehen vorgaben, daher von mehreren Seiten zur grundsätzlichen Verhandlung des Gegenstandes die Beibringung einer authentischen Uebersetzung verlangt wurde. Auf die Versicherung des Herrn Obernotars, daß die Vollmacht in legaler Form ausgestellt sei und im Original vorliege, einigte man sich schließlich dahin, die Eingabe verlesen zu lassen. — Wir müssen jedoch mit Rücksicht auf die uns vorliegende gestrige, höchst wichtige Landtags-Verhandlung diesen Gegenstand abbrechen, indem wir uns vorbehalten, auf denselben im morgigen Blatte zurückzukommen, und nur vorläufig bemerken, daß der vom Obernotar Nagy Sándor und Hrn. Glasz Béla formulirte, fast einstimmig angenommene Beschluß der Kommission auf die Vernehmung der im Namen des Fürsten Sullovszky überreichten Beschwerde und dahin lautet: der Fürst sei als gesetzlicher Vormund zur persönlichen Uebernahme der Vormundschaft einzuladen, bis zu welcher Zeit der vom Komitate eingesezte Kurator S. v. Bohus die ihm übertragenen Funktionen fortzuführen, und sie dann erst an den gedachten Fürsten abzutreten habe.

Die Adresse des serbischen National-Kongresses.

(Schluß.)

Wie aus den angeführten Ziffern zu ersehen, wohnen die Serben auf diesem Gebiete mit kleinen fremdartigen Däsen in Masse, und zeichnen sich durch Wohlstand, Intelligenz, natürliche Anlagen, persönlichen Muth und Besonnenheit, vorzüglich aber durch den regen Nationalitätsstimm und heisse Liebe zu ihrem Volkstamme unter den übrigen Nationalitäten dieses Gebietes zu ihrem Vortheile aus. Diese Gebietstheile bilden zusammen das Land, auf welchem sich die Serben unter den Fahnen der Kaiser von Oesterreich und Könige von Ungarn gegen gemeinsame Feinde so tapfer schlugen, auf welchem sie glorreiche Siege erfochten, auf welchem die Gräber ihrer ruhmvoll gefallenen Aeltern sich befinden. Es ist das Land, auf welchem sie sich ursprünglich angesiedelt, welches sie mit ihrem Blute getränkt und mit ihrem Schweiße urbar gemacht haben. Auf diesem Gebiete standen schon im 17. und 18. Jahrhundert freie serbische Distrikte. Die Kongressabgeordneten leben deshalb der Ueberzeugung, daß die serbische Nation ein historisches Recht habe, auf diesem Gebiete für ihre Privilegien praktische Geltung zu verlangen, daselbst eine nationale Organisirung und den vollen Genuß ihrer Municipalrechte in Anspruch zu nehmen, uns auf diesem Gebiete ihr politisches und Kulturleben zu entwickeln.

Die Bezeichnung dieser Distrikte als „serbische Wojwodschafft“ gilt den Serben als äußerer Ausdruck für die Anerkennung ihrer politisch-nationalen Gleichberechtigung innerhalb der Grenzen dieses Distriktes. Und in Folge dessen erlauben wir uns die allerunterthänigste Bitte: Eure Majestät gerubten den bereits allerhöchst angenommenen Titel eines „Großwojwoden der Wojwodschafft Serbien“, welchen die serbische Nation als einen öffentlichen Beleg des allerhöchsten Schutzes betrachtet, dessen sich ihre Nationalrechte erfreuen, und worauf sie stolz ist, auch künftig hin allernachdrücklichst beizubehalten.

Uebergehend an die weiteren Garantie-Anträge, wünscht die serbische Nation auch für die Zukunft die ungehinderte Ausübung des Rechtes, ihren Nationalwojwoden, als politisch-administrativen Landeschef, frei wählen zu dürfen. In der Wahl des Mannes, welcher das Vertrauen der Nation besitzt, zum Leiter der inneren Administration, suchten die Ungarn ebenso wie die Kroaten und fanden die kräftigste Bürgschaft ihrer nationalen Existenz. Die Kongressabgeordneten sind der Ansicht, daß dieses den Serben in dem Diplome vom 6. April 1890 ausdrücklich verbürgte Recht der ganzen sowohl in der Wojwodschafft, als außerhalb derselben in den k. k. Staaten wohnhaften serbischen Nation zustehen, und daß daselbst dem auf diesem Kongresse nicht vertretenen Theile der Nation um so weniger entzogen werden dürfe, als es unmöglich ist, dem serbischen Wojwoden einen Einfluß auch bei Beratungen und Beschloffen solcher Angelegenheiten nicht zu gestatten, welche in Bezug auf die Kirche, Schule und auf die Fundationen aller Serben gemeinschaftlich sind.

In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß nach dem gestellten Antrage der Wojwode zur Leitung der ganzen politischen Administration der Wojwodschafft berufen wird, hält die Mehrheit der Kongressabgeordneten für gerecht und den konstitutionellen Einrichtungen ebenso, wie dem Zeitgeiste entsprechend, daß in jenem ausschließlichen Falle, wenn und so lange der Wojwode politischer Landeschef der ganzen Wojwodschafft sein wird, an der Wahl desselben auch die übrigen Bewohner der Wojwodschafft, welche sich diesmal in vollem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, gleichmäßig theilnehmen, unbeschadet jener Eigenschaft des Wählbaren, daß nach dem Wortlaute der serbischen Privilegien, der Wojwode stets aus der Mitte der Serben orientlich-orthodoxer Kirche gewählt wer-

den miffe, und daß nur die auf eine solche Person ge- fallene Wahl gültig sein dürfte.

Die übrigen bezüglich der Wojwodwürde gefaß- ten Beschlüsse des Kongresses haben zum Zwecke, die- sem Würdeträger mit Rücksicht auf die Einrichtungen Ungarns jene persönlichen Vorrechte und in der Rang- ordnung der Großwürdeträger Ungarns jene Stellung zu sichern, welche das Ansehen der serbischen Nation erheischt, und welche seines Gleichen in Ungarn genießen.

In dem vierten Punkte der Beschlüsse stellen die Kongreßabgeordneten den Antrag, daß den Bewohnern der Wojwodschafft jenes Maß der Autonomie ein- geräumt werde, welches zur Förderung ihrer speziellen Distriktsinteressen unentbehrlich und den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen ist.

In der weiteren Verfolgung ihrer Anträge suchen die Kongreßabgeordneten besondere Bürgschaft für ihre Nationalität, und hoffen solche zu finden in der kol- lectiven Vertretung in dem Unterhause des ungarischen Landtages, durch Entsendung der von der Gebietsver- sammlung der Wojwodschafft unmittelbar gewählten Abgeordneten, deren Zahl, sowie die Dauer ihres Mandats, durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt wird. Die Serben wurden seit ihrer Einwanderung in die k. k. Staaten stets als Gesamtheit, als Ein mor- talischer Körper angesehen und behandelt; ihre Privi- legien lauten in der serbischen Nationalität; auch heute treten sie als Nationalität auf, und in dieser Eigenschaft suchen sie Bürgschaften zur Wahrung ihrer Nationalität und ihres Nationalcharakters. Nach der Ansicht der Kongreßabgeordneten aber kann die Einheit und die Gesamtheit der Nation nur da- durch gesichert werden, wenn die Serben auch künftig- hin in allen Verhältnissen mit anderen Nationalitäten nur als ein Ganzes erscheinen.

Die spezifische Nationalität manifestiert sich in dem äußeren Leben vorzüglich durch die Sprache: die Kon- greßabgeordneten tragen daher als eine natürliche Bürgschaft für ihre Sprache an, daß in der Wojwod- schafft, in welcher die Serben ohnehin die relative Mehr- heit bilden, bei allen Kompetenzen, sowie auch in den Verkehren mit den vorgesetzten Behörden die serbische Sprache zur Amtssprache erhoben werde.

In Verbindung mit den ersten drei Punkten der Kongreßbeschlüsse stellen die Vertreter der serbischen Nation den weiteren Antrag, daß in jenen Komitaten und deren Gebietsteilen, welche zur serbischen Woj- wodschafft einbezogen erscheinen, keine besonderen Ober- gespanne eingesetzt werden. Neben dem Wojwoden, wel- cher als politischer Gebietshaupt an der Spitze der in- neren Verwaltung der ganzen Wojwodschafft gestellt wird, müssen die Funktionen der Obergespanne als überflüssig erkannt werden, um so mehr, als die ganze Wojwodschafft, ihrem Umfange nach, kaum größer als einige der Komitate Ungarns sein wird. So lange die Komitatsinstitutionen bestehen, wird der Wojwode ohnehin in sämtlichen Theilen der Wojwodschafft alle jene Attributionen ausüben, welche gegenwärtig den Ober- gespannen zukommen.

Die serbische Nation wünscht sich ferner das Recht vorzubehalten, nach der Konstituierung der Wojwod- schafft und nach der Wahl des Wojwoden ihre innere Organisation in Betreff der unteren Instanzen mit Allerhöchster Genehmigung Eurer Majestät selbst durch ihre Gebietsvertretung zu bestimmen. Dies- ses Recht wurde den Serben in den Privi- legien vom 6. April 1690, vom 20. August 1691 und vom 15. Dezember 1848 ausdrücklich zugesprochen. Und schon unsere Vorfahren suchten in der Formirung eigener Distrikte, als des Großfildbacher und des Thei- ser Distriktes, sowie in der Elibertation der königlichen Freistadt Zombor die Unabhängigkeit von der Komitatsautorität und das Recht einer eigenen Organisation und sie erhielten es auch von den glorreichen Vorfah- ren Eurer Majestät. Auch die übrigen Distrikte in Ungarn haben ihre eigene von jener der Komitate ganz unterschiedene Organisation.

Die Serben wünschen weiter die Errichtung eines eigenen Appellationsgerichtes in der Wojwodschafft als zweiter Instanz für die Justizangelegenheiten, wenn auch nicht als unentbehrliche Bürgschaft ihrer nationa- len Existenz, doch aber aus Rücksicht einer schnelleren Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Die Distrikte der Zagyvar und Kumanen, die 6 Hauptenstädte und die 16 Zipferrstädte haben ebenfalls ihre eigenen Ge- richter zweiter Instanz in ihrer Mitte. Auch besteht in jedem Komitate die Sedria für den größeren Theil der Zivilrechtsachen als zweite Instanz. Schließlich glauben wir, daß auch die ungarische Gesetzgebung die Un- zulänglichkeit der königlichen Gerichtswel als des ein- zigen Appellationshofes für das ganz Land bald ein- sehen und die Errichtung mehrerer Appellhöfe nach dem Beispiele anderer Länder für nothwendig befinden werde.

Die Kongreßabgeordneten bringen ferner die Be- stimmung in Antrag, daß bei den obersten sowohl ad- ministrativen als Justizstellen Ungarns je zwei Serben orientalisch-orthodoxer Religion mit entscheidender Stimme und mit dem erforderlichen untergeordneten Personale stets angestellt sein sollen.

Am 10. Gesefartikel von 1792 wurde dem Erz- bischofe und den Bischöfen der orientalisch-orthodoxen Kirche Sit und Stimme in dem Oberhause des un- garischen Landtags verliehen, die Regulirung dieses Rechtes aber auf eine andere Zeit verschoben, jedoch bis auf den heutigen Tag nicht vorgenommen. Die Kongreßabgeordneten finden sich deshalb veranlaßt, die positive Bestimmung des Plazes, welchen der serbische Patriarch und die Bischöfe der orientalisch-orthodoxen Kirche mit Rücksicht auf ihre Würde bei dem gesetz- gebenden Körper sowohl in Ungarn als in dem drei- einigen Königreiche anzunehmen haben, gleichzeitig in Antrag zu bringen.

Neben dieser realen Garantie der serbischen Pri- vilegien und Nationalität wünschen noch die Kongreß- abgeordneten, daß den Serben der Gebrauch der ser- bischen Fahne nebst der kaiserlichen, in der Backsta und dem Banate aber auch nebst der ungarischen, sowie der Gebrauch des serbischen Wappens in der Wojwod- schafft gestattet werde, nach dem Beispiele der Komitate, deren jedes ein eigenes Wappen besitzt. Die Serben sehen hierin, sowie ferner in der Feier des heiligen Sabbas Erzbischofs, als Landespatrons der Wojwod- schafft, äußere Abzeichen ihrer politisch-nationalen Existenz.

Schließlich kann die serbische Nation die voraus- gelassenen Bedingungen nur dann als moralisch be- festigt ansehen, wenn dieselben durch den ungarischen Landtag, beziehungsweise durch die Gesetzgebung der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien, als Vertrag angenommen und inartikuliert werden.

Nach diesen Grundzügen des serbischen Organis- mus in der Wojwodschafft würde sich dieselbe nur durch einige unwesentliche Merkmale, mit alleiniger Ausnahme der Wojwodenschaft von den übrigen Komitatsmunicipien Ungarns unterscheiden; die meiste Ähnlichkeit mit dem Distrikte der Zagyvar und Kumanen, und von dem Standpunkte einer nationalen Organisation betrachtet, mit der Sachsengemeinde in Siebenbürgen haben.

Die allerunterthänigst gefertigten Vertreter der serbischen Nation nähern sich demnach dem erhabenen Thron Eurer Majestät mit der gehorsamsten Bitte: Eure Majestät geruchen den vorgelegten Anträgen die allerhöchste Genehmigung zu erteilen, und dieselben in der Form der königlichen Propositionen an den ungarischen Landtag, bezüglich Syrmien aber an den Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien zur Annahme und Inartikulierung allergnädigst gelangen zu lassen. Wie schon Anfangs erwähnt, waren es die Vorfahren Eurer Majestät glorreichen Andenkens, welche den Serben besondere Privilegialrechte für ihre Verdienste verliehen; Eurer Majestät aber ist der Ruhm vorbehalten, diese hundertjährigen Rechte ins Leben zu führen, zu sichern, und dadurch ein ewiges Denkmal Allerhöchster Person in den dankbaren Herzen der getreuen serbischen Nation zu errichten.

Indem wir uns und die ganze serbische Nation der allerhöchsten kaiserlichen und königlichen Gnade empfehlen, erbeten wir in der unerbittlichen Treue und Hingebung zu Karlovitz in Syrmien den 8./20. April 1861.

Euer k. k. Apost. Maj. treugehorfamste Unterthanen.

Neueste Telegramme.

Naab, 13. Mai. Gestern Abends 10 Uhr fand ein Aufruf statt. Ein Pöbelhaufen versuchte die ge- waltsame Befreiung von vier gestern ins hiesige Stock- haus eingebrachten Deserteuren (Hufaren). Die Gar- nison bereitete dieses Vorhaben. Von dem theilweise bewaffneten Pöbel blieben 3 todt und 15 wurden ver- wundet. Auf Seite des Militärs wurde die Stock- hauswache erstochen und mehrere verwundet.

Wien, 13. Mai. In der heutigen Unterhaus- sitzung kündigt der Präsident an, der Kaiser wird mor- gen behufs der Adressüberreichung zwei Abgeordnete des Hauses empfangen. Cielechy erklärt, daß jene 48 Abgeordneten, welche sich der Abstimmung über die Adresse enthielten, mitgehen werden, nicht weil sie der Adresse zustimmen, sondern als Loyalitätserweis. Der Finanzminister beantwortet einige frühere Interpella- tionen; zwei neue bezüglich des Verkaufes der böhmis-

chen Kronländer Pardubitz und Bítow sind eingereicht worden. Sodann Verhandlung über Nähsfeld's Ge- schäftsverordnungs-Antrag.

New-York, 2. Mai. Washington ist gesichert. Die Aussicht auf einen unmittelbaren Konflikt hat sich vermindert. Virginien will den Separatisten den Durch- marsch gegen Washington nicht gestatten. Tennessee ist abgefallen. Davis erließ eine Proklamation des In- halts, daß er jedem Angriffe auf das Neufjerse wider- stehen werde.

Handelsbericht.

Wien, 13. Mai. (Orig. Ber.) Der Gesamt- auftrieb auf dem heutigen Schlachtviehmarkt betrug 3200 Stück Ochsen und stellte sich der Preis von 28 1/2—31 fl. pr. Ztr. vorzüglichste Qualität.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 14. Mai 1861.

5% Metalliques	70.30
5% National-Anlehen	81.25
Bankactien	789.—
Creditactien	179.—

Wechsel-Cours.

Silber	137.50
London	138.—
Dutaten	6.52

Wiener Börse vom 12. Mai 1861.

Staatsfonds.	Geld	Waare	Geld	Waare	Geld	Waare			
5 0/10 österr. Währung	61.60	61.80	5 0/10 Westbahn	95.—	95.50	Offner	40 fl.	36.50	37.—
5 " National	79.—	79.20	Staatsbahn à 276 Franca	143.—	144.—	Fürst Windischgr.	20 "	22.50	23.—
5 " Lit. B.	99.50	100.50	5 0/10 Südbahn	—	—	Graf Waldstein	20 "	26.25	26.75
5 " Lomb.-venet.	111.—	112.—	Pfandbriefe 12monatl.	99.25	99.75	Graf Keglevich	10 "	14.50	15.—
5 " vened. Anl.	89.25	89.50	Industrie-Actien.			Amsterdam 100 fl. holl.	—	—	—
5 " Metalliques	68.—	68.10	Creditactien	173.80	174.—	Augsburg 100 fl. südd.	120.—	120.25	—
4 " "	58.25	58.50	Bankactien	766.—	768.—	Frankfurt 100 fl. südd.	120.25	120.25	—
4 " "	51.50	52.—	Escomptactien	584.—	586.—	Hamburg 100 M. B.	105.50	106.—	—
4 " "	38.—	38.50	Lloyd	206.—	208.—	London 10 L. St.	141.—	141.25	—
3 1/2 " "	38.—	38.—	detto neue Emission	—	—	Mailand	—	—	—
2 1/2 Banco	43.—	44.—	Donau-Dampfschiff	431.—	433.—	Paris 100 Francs	56.—	56.10	—
Lose von 1839	118.—	119.—	Pester-Kettenbrücke	387.—	390.—	Bukarest 100 wall. P.	—	—	—
Lose von 1854	90.75	91.25	Wiener Dampfmihl	395.—	398.—	Kronen	19.40	19.50	—
Lose von 1860	86.—	85.25	Nordbahn	204.20	204.40	Münz-Dukaten	6.65	6.67	—
detto 5tel Abschn.	89.50	90.—	Staatsbahn	287.—	288.—	Rand-Dukaten	6.64	6.66	—
Mail. Como-Rentensch.	15.75	16.—	Südbahn	202.—	204.—	Napoleonsdor	11.29	11.31	—
Grundentl. Oblig.			Pardubitz-Reichsb.	116.50	117.—	Russische Imperials	11.50	11.55	—
niederösterreichische	89.50	90.—	Westbahn	178.75	179.25	Preuss. Friedrichsdor	11.88	11.92	—
oberösterreichische	89.—	90.—	Theissbahn 70pCt. Einz.	147.—	—	Engl. Sovereigns	14.13	14.18	—
böhmische	92.—	93.—	Gal. Karls. L. 60pCt. Fin.	158.—	158.50	Preuss. Cassenanw.	2.11	2.12	—
mährische	85.—	86.—	Gratz-Köslacher	107.—	110.—	Silber	140.50	141.—	—
steirische	87.—	87.50	Brünn-Köslitzer	—	200.—				
kraimerische	88.—	89.—							
ungarische	70.—	70.75							
Tom. Croat.-Slav.	67.50	68.25							
siebenbürgische	66.—	66.75							
Bukowina	66.—	67.—							
Prioritäts-Oblig.									
5 0/10 Lloyd	83.—	84.—							
5 " Nordbahn	99.50	100.50							
5 " Gloggnitzer	79.50	80.—							
5 " Dampfschiff	98.50	99.50							

Lokal-Beränderung.

Der Gefertigte erlaubt sich dem hochgeehrten pl. t. Publikum die Anzeige zu machen, daß er seine

Möbel-Niederlage

aus dem ihr. Tempelgebäude in das v. Dobsa'sche Haus am Haupt- plaze verlegt hat. Gleichzeitig empfiehlt er dem hochgeehrten Publikum Möbel u. Bettzeuge zur monatweisen Vermietung unter Zuficherung der billigsten Preise.

H. Kanitzer. (420—1,3)

V an szerencsém ezennel tisztelettel jelenteni, hogy



mostantól fogva a koronaterén, Jankovits Gábor házában vagyok. Törökvesém ezennel is szüntelen arra leend irányozva, mindenkör a legújabb és leg- diszesb czikkekkel, legutányosabb árak mellett szolgálhatni, és ez által a nekem már oly számos évek óta ajándékozott bizalmat jövőre is kiérdemelni.

Kollerits Emilia.

Hemitt bebre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß sich mein Salon für Damen-Mode-Waaren

von jetzt an Kronenplatz Nr. 3, im Gabriel Jankovits'schen Hause, befindet.

Ich werde auch ferner bemüht sein stets das Neueste und Eleganteste zu den billigsten Preisen zu bieten und das mir seit langen Jahren geschenkte ehrende Vertrauen auf jede Weise zu rechtfertigen.

Emilie Kollerits.

Ein Gärtner, mit den besten Zeugnissen versehen, 28 Jahr alt, verheiratet, Vater eines Kin- des, sucht eine Anstellung am Lande oder in der Stadt.

Näheres in der H. Goldscheider'schen Buchhandlung. (429—1,3)

Verantwortlicher Redakteur: H. Goldscheider.

Országgyűlési

EMLEK-PÉNZ

kapható Löwenbach D. papir-kereskedésében. (427—2,3)

Hirdetés.

Arad sz. k. város tanácsa részéről ezennel közhírré tétetik, miszerint a Tökölly-féle kertben az ágostai hit- vallásu egyház és Robitzek Mór ház- helyei közt lévő, a város tulajdoná- hoz tartozó 180 négyszögölnyi ház- hely f. é. május 21-én, d. e. 9 órakor, és a mennyiben ez alkalom- mal egy kedvező ár el nem érhet- nek, ugyan f. é. június 11-én, d. e. 9 órakor, a vételár azonnali lefize- tése mellett nyilvánosan elárver- tetni fog, mire a venni szándékozók meghívhatnak.

Kelt Aradon május 2-án tartott gazdasági bizottmányi ülésből. Arad sz. kir. város tanácsa.

Berrechnungswirth

wird gesucht. Näheres in der Kapellen- gaffe Nr. 4. (424—2,8)

Haszonbéri hir- detés.

Kurtioson tek. Vörös Antal ur bir- tokrészen az italmérés jog f. évi november 1. napjától több évre has- zonbérbe adatik; — értekezhetni Náray Imre ügyvéddel Aradon, uri-utca 6. sz. a. (425—2,6)

150—200 Joth Feld

in einem Komplexer erster Klasse, im Arader Hotter oder nächst einer Eisen- bahnhstation liegend, wird zu kaufen gesucht. Näheres bei Hrn. Leopold Ep- ft e i n, Brückgasse. (431—1,6)

Lokalveränderung.

Der Gefertigte wohnt in der Forra- gasse, im Bäckermeister Josef Hoff- mann'schen Hause Nr. 4. Johann Maurer, prakt. Arzt. (432—1)

Buchdruckerei von H. Goldscheider im Winkler'schen Neugebäude.

Prämumeratio Für 2 Ganzjährig 2.00 Halbjährig 1.00 Vierteljährig 0.50 Mit täglicher P Ganzjährig 3.00 Halbjährig 1.50 Vierteljährig 0.75 Das Abendblatt pr. 5

Nro. II

S. C. West.

Zuhörern bei Gel- welcher Deat seine ziemlich belebten merkte, daß im S- dahin gehörten, er- der die Hausordnu- folgen und Niema- sprachen dafür, d- in den Eken des- werden sollen. Es- man keinen Unter- nach beschließen, e- fen Niemanden im- gegen aber für die- größeren Raum a- rere noch rüchfär- Die Wahl des K- Kraffhöer Komitat, Ansicht der händi- gültig erklärt wer- sationshofes in Wi- in Ungarn hatte. der Abstimmung die Gültigkeit der- noch der Bericht d- von ihm im Austr- terfuchung der Wa- Bericht Szaplonca- Unterfuchung der- zirk des Graner K- tionskommission be- tigkeitserklärung, i- der Wahl, und da- Beschluß. Hieran- ner Ertragwahl des- tionskommission. Wahl fiel auf Ti- des Verstorbenen

Als

In Nachfolge des Deat'schen welche sich auf d- schen Landta- Erörterung der- anschließt. Der S- Ein anderer wir sofort unfer- auf die Ergänzun- Es ist hier e- und Slavonien, u- und das Littoral- nicht einberufen u- Theile unferes La- Anordnung unfer- In der prag- caldiplomem und- sagt, daß die S- schmälert aufrecht- besteht nicht bloß- Landes nichts ab- auch die politise- also die Creativge- ein Theil des Lan- Krone gehöriges- Funktion des Lan- in Gemeinschaft- gebung ausübte, t- tät des Landes- heit haben nachit- und unfern Mitt- hervorgerufen. T- tereffe ihrer Nati- feiner staaterrecht- wir nicht ignorir- wollen. Wir sin- mit diese Mißver- Alles thun, was- und ohne Aufopf- nen, damit sich e- ät in ihren Int- wünschen diejenig-